

## **Newsletter – Januar 2006**

**Sneek,  
Januar 2006**

Sehr geehrte ( r ) Interessent,

Hiermit empfangen Sie unseren Newsletter, in dem Sie aktuelle Neuigkeiten und Wissenswertes über Steuern in den Niederlanden lesen.

### **Die neue Krankenversicherung in den Niederlanden ab 1.1.2006**

Ab 1. Januar d.J. ist für alle, die in den Niederlanden wohnen oder arbeiten, die neue Krankenversicherung inkraft getreten. Ab 1. Januar gibt es eine Basisversicherung für alle. Diese Krankenversicherung erstattet die Kosten für den größten Teil der Gesundheitsversorgung. Dieser Teil wird als Basisversicherung bezeichnet.

Die Basisversicherung erstattet nicht alle Kosten für die Gesundheitsversorgung. Deshalb bieten Krankenversicherer auch Zusatzversicherungen an. Eine Zusatzversicherung kann die Kosten für den Teil der Gesundheitsversorgung erstatten, der nicht zur Basisversicherung gehört.

Eine Krankenversicherung ist nicht kostenlos. Sie bezahlen einen Festbetrag an Ihre Krankenversicherung. Das ist die Prämie. Die Prämie der neuen Krankenversicherung beträgt etwa 92 Euro monatlich. Darüber hinaus müssen Sie einen einkommensabhängigen Beitrag zahlen. Dieser wird von Ihrem Arbeitgeber oder der für Ihre Leistung zuständige Stelle erstattet. Jeder, der nicht über ein hohes Einkommen verfügt, bekommt einen Versorgungszuschlag. Der Versorgungszuschlag ist das Geld, das Sie vom Finanzamt erhalten, um einen Teil der Prämie zu zahlen.

Vor dem 16. Dezember 2005 hat Ihr heutiger Krankenversicherer Ihnen ein Angebot zugeschickt. Dieses Angebot enthält Informationen darüber, wie viel Sie ab 1. Januar 2006 für die neue Krankenversicherung zahlen müssen. Wenn Sie sich mit diesem Angebot einverstanden erklären, bleiben Sie bei Ihrem jetzigen Krankenversicherer. Auch, wenn Sie nicht auf sein Angebot reagieren. In diesem Fall bleiben Sie nämlich automatisch versichert. Sie können aber auch zu einer anderen Krankenversicherung wechseln. In diesem Fall müssen Sie vor dem 1. März 2006 Ihre heutige Krankenversicherung kündigen. Ab 1. Mai 2006 muss jeder versichert sein.

### **Niederländische Steuerbehörden gehen härter gegen Großbetrüger vor**

Der niederländische Fiskus und die Staatsanwaltschaft bringen Personen, die von groß angelegter Steuerhinterziehung verdächtigt werden, schneller vor den Richter. Sie wollen damit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug nachdrücklicher Exempel statuieren. Steuerbetrug kommt somit schneller vor den Richter. Bei einem Steuerbetrug unter 25.000 Euro wird der Fiskus einen Rechtsstreit weiterhin selbst entscheiden, beispielsweise mit einer Geldstrafe.

### **Standardprämie Krankenversicherung nicht absetzbar**

Die Standardprämie (oder Nominalprämie), die Sie für die Basisversicherung an die Krankenversicherung bezahlen, ist steuerlich nicht absetzbar, auch nicht bei einer Vorauszahlung auf einmal im Jahre 2005. Das hat der Staatssekretär des Finanzministeriums unlängst bekannt gegeben. Krankheitskosten sind absetzbar, soweit diese einen Schwellenbetrag überschreiten. Das bedeutet nicht, dass die Standardprämie immer zu hundert Prozent zu Ihren Lasten geht. Ab dem 1. Januar ist auch der Schwellenbetrag für Sonderausgaben verändert worden, weil die Standardprämie darauf angerechnet wird. Die Steuerzulage für die Zahlung der Krankenversicherung, die vom Finanzamt ausgezahlt wird, muss übrigens beim Schwellenbetrag wieder hinzugezählt werden.

### **In die Niederlande abgeordnete Arbeitnehmer doppelt krankenversichert**

Die eingeführte *Zorgverzekeringswet* (Zvw = Krankenversicherungsgesetz) kann sehr nachteilige Folgen für in die Niederlande abgeordnete, ausländische Arbeitnehmer von internationalen Konzernen haben.

Die Nachteile für diese Gruppe Arbeitnehmer ergeben sich aus der Pflichtversicherung gemäß der *Zorgverzekeringswet* ab dem 1. Januar 2006, da dieselben Arbeitnehmer in ihrem Heimatland oft auch krankenversichert sind. Nur, wenn die abgeordneten Arbeitnehmer aus der Europäischen Union stammen oder einem Land, mit dem die Niederlande einen Vertrag über soziale Absicherung geschlossen hat, kann man sich eventuell der Pflichtversicherung aufgrund der *Zorgverzekeringswet* entziehen. In allen anderen Fällen sind die abgeordneten Arbeitnehmer oft doppelt krankenversichert, mit einer doppelten Prämienentlastung als Folge. Die Kosten der doppelten Versicherung werden von dem abgeordneten, ausländischen Arbeitnehmer oder dem Konzern getragen werden müssen. Deutlich ist, dass die doppelte Krankenversicherung die Attraktivität der Niederlande als Niederlassungsland für internationale Konzerne und ihre Arbeitnehmer unterminiert.

Außer, dass die doppelte Krankenversicherung unbillig und belastend ist, steht sie darüber hinaus in Widerspruch zur Politik der niederländischen Regierung, die ausländische Betriebe und deren Arbeitnehmer anwerben möchte.

### **Ausländische, nicht-betriebliche Vereinigungen, Stiftungen und Glaubensgemeinschaften in den Niederlanden nicht körperschaftssteuerpflichtig**

Im Ausland gegründete, nicht-betriebliche Vereinigungen, Stiftungen oder Glaubensgemeinschaften kommen, unter bestimmten Voraussetzungen, nicht als Steuerausländer für die Körperschaftssteuer in Betracht. Dies ist der Fall, wenn sie in den Niederlanden ausschließlich über Immobilien verfügen, die nicht als Betriebsvermögen zu qualifizieren sind, kein Unternehmen betreiben und nicht in Konkurrenz treten. Bis jetzt kamen sie wohl als Steuerausländer für die Körperschaftssteuer in Frage. Eine Stiftung mit Sitz in den Niederlanden würde übrigens unter denselben Voraussetzungen nicht steuerpflichtig sein. Dieser Unterschied steht möglicherweise in einem gespannten Verhältnis zum EG-Recht. Die ausländische Rechtsform muss jedoch tatsächlich hinlänglich mit einer niederländischen Vereinigung, Stiftung oder Glaubensgemeinschaft übereinstimmen.

### **Höhere Steuerlast für ausländische Eigentümer einer Ferienwohnung in den Niederlanden**

In der Einkommensteuererklärung 2005 müssen Steuerausländer in Box 3 (= Einkommen aus Sparen und Anlegen) den neuen WOZ-Wert (WOZ = Waardering onroerende zaken = Schätzung von Immobilien) der Ferienwohnung angeben. Aufgrund der stetigen Preissteigerung der Häuser in den Niederlanden ist der betreffende Wert oft sogar *viel* höher im Vergleich zum alten WOZ- Wert, der für die Einkommensteuer über die Jahre 2001 bis einschließlich 2004 galt. In manchen Fällen ist der Wert sogar um 75% gestiegen, wodurch *auch* die Steuerlast für die Jahre 2005 und 2006 mit minimal 75% zunimmt. Für Steuerausländer ein Grund, um mehr Gebrauch von dem Wahlrecht für inländische Steuerpflicht zu machen. Wenn Sie Einkommensteuer sparen wollen, können Sie Kontakt mit uns aufnehmen.

### **Beschwerden Pendlersteuer-Erklärungen 2006**

*Auch* im Jahre 2005 haben einige Gerichtshöfe in den Niederlanden wieder *ein* oder mehrere Urteile in unterschiedlichen Beschwerdeverfahren bezüglich der Pendlersteuer („forensenbelasting“) gefällt. Vielleicht ist es in Ihrer persönlichen Situation möglich, (wieder) Beschwerde gegen die Erhebung dieser Gemeindesteuer einzulegen. Für mehr Informationen können Sie Kontakt mit uns aufnehmen.

### **Grenzüberschreitende Ausführung von Renten**

Die Erste Kammer hat sich unlängst mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt, der die grenzüberschreitende Ausführung von Renten innerhalb der Europäischen Union möglich macht. Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes erfüllt die Niederlande eine Europäische Richtlinie aus dem Jahre 2003. Der Ausgangspunkt bei einer grenzüberschreitenden Rente ist, dass, wenn eine Rentenanstalt eine Rentenregelung, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat vereinbart worden ist, ausführt, das Sozial- und Arbeitsrecht aus dem anderen Mitgliedsstaat gilt. Niederländische Unternehmen bekommen die Möglichkeit, um ihre Rentenzusicherungen bei einer Rentenanstalt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterzubringen.

### **30%-Regelung *auch* für ausländische Aufsichtsratsmitglieder anwendbar**

*Auch* im Ausland wohnende Aufsichtsratsmitglieder einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden können für die 30%-Regelung in Betracht kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie eine steuerfreie Vergütung oder Leistung für extra Kosten, die sie aufgrund ihres zeitweiligen Aufenthalts außerhalb ihres Herkunftslandes haben, erhalten. Ein Aufsichtsratsmitglied wird nicht mehr ausdrücklich von diesem steuerlichen Entgegenkommen ausgeschlossen.

### **Höhere Steuerfreistellung für ausländische Arbeit (Urteil des niederländischen Obersten Gerichtshofes)**

Wenn ein Einwohner der Niederlande im Ausland arbeitet, wurden werktägliche, freie Tage, wie beispielsweise Urlaubstage, vom Fiskus bis jetzt wie in den Niederlanden gearbeitete Tage besteuert. Allerdings werden Urlaubstage genauso gut mit im Ausland verrichteter

Arbeit aufgebaut. Die Steuerfreistellung, auf die Arbeitnehmer in dieser Situation Recht hatten, fiel dadurch niedriger aus. Als Folge des Urteils werden Urlaubstage jetzt über verschiedene Länder verteilt, wodurch über einen kleineren Teil des gesamten Gehalts in den Niederlanden Steuer erhoben wird. Wer das ganze Jahr im Ausland arbeitet, braucht in den Niederlanden keine Steuer mehr über Urlaubstage bezahlen. Es ist jetzt ein Ende an die doppelte Steuererhebung für Arbeitnehmer in derartigen Situationen gekommen. In Belgien und Deutschland zum Beispiel werden Urlaubstage schon proportional über mehrere Länder, in denen Arbeit verrichtet wird, verteilt. Arbeitnehmer, die teilweise in den Niederlanden arbeiteten, bezahlten bis jetzt zum Teil zweimal Steuer über ihre freien Tage.

Für Arbeitnehmer in der umgekehrten Situation (wohnend im Ausland, arbeitend in den Niederlanden) ist die Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofes ungünstig. Ein größerer Teil ihres Gehalts wird nun als in den Niederlanden verdient angesehen.

### **Entgegenkommen für internationale Wirtschaft mit abgeordneten Arbeitnehmern**

Der Staatssekretär des Finanzministeriums lässt nun unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass ein niederländischer Teil eines Konzerns zusammen mit dem abgeordneten Arbeitnehmer beantragen kann, die 30%-Regelung anzuwenden. Der niederländische Teil muss in diesem Fall alle Verpflichtungen, die ein Arbeitgeber bezüglich der Einbehaltung von Lohnsteuer und Sozialbeiträgen hat, vollständig und ohne Vorbehalt nachkommen. Bis jetzt konnte der ausländische Teil des Konzerns zusammen mit dem Arbeitnehmer hierfür einen Antrag einreichen, musste dann aber wohl eine Lohnbuchhaltung in den Niederlanden führen und sich als Arbeitgeber, der sich zur Einbehaltung von Lohnsteuer und Sozialbeiträgen verpflichtet hat, beim Finanzamt melden. Dies alles hat noch einen vorläufigen Charakter, wird aber letztendlich zu einer Anpassung des Gesetzes führen. Dieses Entgegenkommen beinhaltet eine administrative Erleichterung für die internationale Wirtschaft.

### **Grenzüberschreitende Verluste steuerlich absetzbar**

Verluste aus Tochterfirmen in anderen Ländern der Europäischen Union können manchmal vom Gewinn der Muttergesellschaft steuerlich abgesetzt werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof unlängst bestimmt. Die Weigerung, um Verlustabzüge zuzulassen, kann Betriebe abschrecken, um in anderen EU-Staaten Tochterfirmen zu gründen. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Verluste im Mutterland absetzbar sein müssen, wenn die Muttergesellschaft nachweisen kann, dass die Verluste nicht im Land der Tochterfirma verrechnet werden können. Die Niederlande, Deutschland, Großbritannien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland und Schweden müssen ihre gesetzliche Regelung hinsichtlich von Verlustabzügen anpassen.

Mehr Wissenswertes – divers und variierend – über Steuern in den Niederlanden lesen Sie auf unserer Internetseite.

<http://www.steuerberater-mulder.de/>

**Adviesbureau Buitenlandse Belastingplicht M. Mulder**

Koperslagersstraat 32  
NL-8601 WL Sneek

**Postanschrift:**

Postbus 455  
NL-8600 AL Sneek

Telefon: +31-(0)515-444499

Mobil: +31-(0)6-53785971

Fax: +31-(0)515-444460

E-mail: [info@steuerberater-mulder.de](mailto:info@steuerberater-mulder.de)

Internet: <http://www.steuerberater-mulder.de>